

## Informationen zur Feststellung der Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2019 und Ergebnisvortrag in die Gebührenperiode 2020 - 2023

Ursprünglich war zur 20. Technischen Ausschusssitzung die Einbringung einer Beschlussvorlage zu diesem Thema vorgesehen. Die Nachkalkulation und der mögliche Ergebnisvortrag wurden beim Fachdienst Kommunalaufsicht zur Prüfung eingereicht. Insbesondere ein angeregter möglicher Verzicht auf den Vortrag der Kostenunterdeckung bei der Fäkalschlammgebühr (siehe Beschlusstext Nr. 4) stößt auf Bedenken. Die Prüfung dauert noch an, sodass von einer Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt Abstand genommen wird.

Gleichwohl informieren wir Sie nachfolgend über den geplanten Beschlusstext mit Sachdarstellung. Als Anlage geht Ihnen der ausführliche Bericht zur Nachkalkulation zu.

### Geplanter Beschlussvortext

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Schmölln stellt die Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2019 mit folgenden Werten fest:

Kostenträger	Ergebnis	
Schmutzwasser Volleinleiter	-2.059 €	Unterdeckung
Schmutzwasser Teileinleiter	83.544 €	Überdeckung
Regenwasser privat	-85.646 €	Unterdeckung
Regenwasser Straße	137.146 €	Überdeckung
Fäkalschlamm	-83.123 €	Unterdeckung
Summe	49.862 €	Überdeckung

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgendes zu veranlassen:

1. Die Unterdeckungen der Kostenträger „Schmutzwasser Volleinleiter“ und „Regenwasser privat“ sind in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorzutragen.
2. Die Überdeckung des Kostenträgers „Regenwasser Straße“ ist in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorzutragen.
3. Die Überdeckung des Kostenträgers „Schmutzwasser Teileinleiter“ ist an die Gebührenpflichtigen zurück zu zahlen.
4. Die Unterdeckung des Kostenträgers „Fäkalschlamm“ soll nicht in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorgetragen werden. Der Ausgleich erfolgt durch allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts.

### Sachdarstellung

In den vergangenen Wochen wurde durch die Kommunal- und Unternehmensberatung Robert Roller Berlin und einer aus Vertretern der Stadtverwaltung Schmölln und der Stadtwerke Schmölln GmbH bestehenden Projektgruppe die Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2019 durchgeführt.

Mittels Kostenträgerrechnung wurden aus den vorliegenden Jahresabschlüssen die Kosten und Erlöse den einzelnen Gebührentatbeständen zugeordnet und die sich daraus ergebenden Überschüsse bzw. Fehlbeträge je Kostenträger ermittelt.

Nach § 12 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des nächsten Bemessungszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aufgrund der Sollvorschrift zum Umgang mit Kostenunterdeckungen kann in atypischen Fällen ausnahmsweise vom Ausgleich abgewichen werden (Kommentar Kommunalabgabenrecht Driehaus, Anwendungshinweise zum ThürKAG Nr. 14.5).

Von diesem Ausnahmetatbestand soll beim Kostenträger „**Fäkalschlamm**“ Gebrauch gemacht werden. Auf Empfehlung des beauftragten Kommunalberatungsunternehmens erfolgte die Nachkalkulation nach einem einheitlichen Berechnungsschema für alle Kostenträger. Bisher erfolgte die Kalkulation der Fäkalschlammgebühr separat und in einem abweichenden Kalkulationsturnus, die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.05.2020. Nach dem bisherigen Kenntnisstand wurden einzelne Kostenansätze aus der Historie heraus deutlich zu niedrig bemessen, unter anderem, weil Schmutzfrachtlasten nicht ausreichend bekannt waren und damit die Aufteilung der Kostenstelle Kläranlage nicht verursachergerecht erfolgen konnte. Dem Gebührenzahler kann dieser letztlich als Kalkulationsmangel einzustufender Umstand nicht angelastet werden. Hieraus leitet sich die Annahme einer atypischen Fallkonstellation ab, die die Anwendung des § 12 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz aus unserer Sicht rechtfertigt. Aufgrund der im Verhältnis zur entsorgten Menge (ca. 900 m<sup>3</sup> pro Jahr) hohen Unterdeckung würde bei Verlustvortrag jeder m<sup>3</sup> Fäkalschlamm in der neuen Gebührenperiode zusätzlich mit ca. 23 Euro belastet werden ( $83.123 \text{ €} : 3.600 \text{ m}^3 = 23,09 \text{ €/m}^3$ ). Die vorläufigen Zahlen der Vorkalkulation weisen bereits eine deutliche Gebührenerhöhung aus (ca. 48 Euro statt bisher 31,67 Euro pro m<sup>3</sup> Fäkalschlamm), somit läge die neue Gebühr bei ca. 71 €/m<sup>3</sup>.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich beim Kostenträger „**Schmutzwasser Teileinleiter**“. Bei Teileinleitern handelt es sich um Grundstücke, deren Abwasserüberläufe aus Kleinkläranlagen und auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nicht über die Kläranlage, sondern über einen öffentlichen Kanal in den Vorfluter (Bach, Fluss) entsorgt werden. Hier ist der Überschuss im Verhältnis zur entsorgten Menge (ca. 13.845 m<sup>3</sup> pro Jahr) sehr hoch. Ein Überschussvortrag in die neue Kalkulationsperiode würde zu einer Gebührenreduzierung von 1,51 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser Teileinleiter führen ( $83.544 \text{ €} : 55.380 \text{ m}^3 = 1,51 \text{ €/m}^3$ ). Da nach vorläufigem Stand der Vorkalkulation die neue Gebühr deutlich niedriger ausfällt als bisher (ca. 0,42 € statt bisher 1,72 € pro m<sup>3</sup>), würde ein Überschussvortrag zu einer negativen Einleitgebühr führen. Aus diesem Grund soll eine direkte Rückzahlung an die Gebührenzahler erfolgen.

Der Vortrag der geringen Unterdeckung „**Schmutzwasser Volleinleiter**“ führt aufgrund der hohen durchschnittlichen Jahresmenge (ca. 609.000 m<sup>3</sup>) zu keinem Aufschlag auf die neue Gebühr ( $2.059 \text{ €} : 2.436.000 \text{ m}^3 = 0,00 \text{ €/m}^3$ ). Volleinleiter sind Grundstücke, die Schmutz- und Niederschlagswasser über einen Kanal in eine öffentliche Kläranlage entsorgen können.

Der Verlustvortrag des Kostenträgers „**Regenwasser privat**“ führt aufgrund der hohen durchschnittlichen Jahresmenge (ca. 407.800 m<sup>3</sup>) zu einem geringen Gebührenaufschlag auf die neue Gebühr ( $85.646 \text{ €} : 1.631.200 \text{ m}^3 = 0,05 \text{ €/m}^3$ ).

Der Vortrag der Überdeckung des Kostenträgers „**Regenwasser Straße**“ reduziert die neu zu kalkulierende Gebühr bei einer durchschnittlichen Jahresmenge von 243.200 m<sup>3</sup> um 0,56 €/m<sup>3</sup> ( $137.146 \text{ €} : 243.200 \text{ m}^3 = 0,56 \text{ €/m}^3$ ). Es erfolgt keine tatsächliche Gebührenerhebung, sondern eine innere Verrechnung im Haushalt der Stadt Schmölln.